

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister –	<b>Drucksache</b> <b>DS0660/04</b>	<b>Datum</b> 30.08.2004
<b>Eigenbetrieb: SAB</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	14.09.2004	nicht öffentlich			
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.10.2004	öffentlich			
Betriebsausschuss SAB	19.10.2004	öffentlich			
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.10.2004	öffentlich			
Stadtrat	04.11.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 30, Amt 31	Beteiligung des	Ja	Nein
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### Kurztitel

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung gemäß beiliegender Anlage 1.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X		2005				

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirk- samkeit	
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Wirtschaftsplan Jahr 2005				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:				veranschlagt:				veranschlagt:		Bedarf:			
										Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro			
Erfolgsplan				Vermögensplan									
mit		Euro		mit		Euro							

### Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirk- samkeit	
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr		Euro		Jahr		Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
mit		Euro		mit		Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

Eigenbetrieb	Sachbearbeiter Frau Stern (Tel.: 5 40 45 10)	
--------------	---	--

Eigenbetriebsleiter	Herr Schwenke	Unterschrift
---------------------	---------------	--------------

**Begründung:**

Die Satzung wird als Neufassung vorgelegt, da mit der Änderungssatzung vom 13. Mai 2004 bereits die 2. Änderung beschlossen wurde.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

- § 1 (2)** Präzisierung der Begrifflichkeit in Abgleichung mit § 2 (1)
- § 2 (1)** Redaktionelle Änderung
- § 6 (1) Nr. 13 i.V.m. § 19** Die Regelungen zum Straßenaufbruch können entfallen, da für private Haushalte nicht relevant. Aus Gewerbe ist diese Abfallart „Abfall zur Verwertung“ und damit nicht überlassungspflichtig. Dadurch verschieben sich die Nummerierungen der §§ 20 *alt* bis 25 *alt*.
- § 7 (2)** Die formlose schriftliche Anmeldung durch den Anschlusspflichtigen, in der Regel der Grundstückseigentümer, soll verhindern, dass Mieter, manchmal auch mehrere, die Behälter ohne Abstimmung oder gegen den Willen des Grundstückseigentümers anmelden.
- § 7 (4), § 13 (4) bis (7) *alt*, § 23 (3) und (4) *alt*** Die Regelungen zur Abfuhr wurden für die Abfallarten Hausmüll, Bioabfall und Altpapier wegen der besseren Übersichtlichkeit in einem gesonderten § (§ 25 *neu*) zusammengefasst. Am ursprünglichen Inhalt hat sich nichts geändert.
- § 9 (5)** Abfälle, die auf Grundstücken im Stadtgebiet anfallen, müssen nach Abfallrecht in der Stadt entsorgt werden. Abfallbesitzer, die in der Stadt keine Abfallgebühren zahlen, da sie nicht hier wohnen bzw. das Grundstück nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen ist, können wegen der Gebührengerechtigkeit nicht die kostenlose Abgabe an den Annahmestellen der Stadt nutzen. Daher ist nur die Abholung der Abfälle gegen Gebühr möglich.
- § 13 (1)** Begriffliche Präzisierungen
- § 13 (7), (8) *neu*, § 23 *neu* (3) Satz 5** In Abstimmung mit dem Verband der Gartenfreunde wurden weitere Verbesserungen im Leistungsangebot bei der Entsorgung von Gartenabfällen vereinbart. So können (unter Anrechnung auf die Sperrmüllberäumung) auch gebührenfrei Container bereit gestellt werden. Gartenabfälle, die mit Pflanzenkrankheiten belastet sind, müssen separat entsorgt werden, um ein Verschleppen der Krankheitserreger zu vermeiden.
- § 21 *neu*** In den durch die obere Abfallbehörde erteilten Auflagen für die Annahme von Asbest wird unterschieden in Privathaushalte und gewerbliche Anlieferungen. Diese Bedingungen werden in der Satzung festgesetzt.

- § 23 neu (12) u. (13)** Zunehmend wird durch Firmen versucht, Abfälle vor oder nach dem Einwerfen in die Behälter zu verdichten. Dadurch sind nicht nur negative Auswirkungen auf die Behälter zu befürchten, auch die Belastung der Arbeitskräfte steigt erheblich an. Darüber hinaus wird die Gebührengerechtigkeit gefährdet, da die Gebühren für unverdichteten Abfall berechnet werden.
- § 25 neu** Zusammenfassung aller Regelungen für die Abfuhr der Abfallbehälter
- § 27 (1)** Redaktionelle Änderung
- § 27 (3)** Ergänzung entsprechend neuer gesetzlicher Regelungen der Nachweisverordnung
- § 29 (2)** Ergänzung, um Privatfirmen jegliche Tätigkeiten mit häuslichen Abfällen zu untersagen.

Die vergleichende Fassung (Anlage 2 der Drucksache) enthält die Gegenüberstellung der derzeit gültigen Satzung mit der Neufassung. Streichungen sind durchgestrichen, Ergänzungen fett und kursiv hervorgehoben.

## **S a t z u n g**

### **zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Stadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 158) und durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 318), des § 13 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25. Januar 2004 (BGBl. I, S. 82) in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 159), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsätzliches**

- (1) Die Stadt entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Die Stadt betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“. Sie kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

#### **§ 2**

##### **Umfang der Abfallwirtschaft**

- (1) Die Abfallwirtschaft umfasst die Abfallberatung, die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung aller angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushalten sowie die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

Abfälle, die in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallorten entstehen, sind auch dann Abfälle aus privaten Haushalten, wenn sie dort nicht regelmäßig und nicht im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung anfallen.

### § 3

#### **Abfallvermeidung und -verwertung**

- (1) Jeder ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge der Abfälle zu vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
  - gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen,
  - Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor allem im Auftrags- und Beschaffungswesen sowie bei Bauvorhaben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren Erzeugnisse zu bevorzugen, die
1. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
  2. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
  3. aus Reststoffen oder Abfällen oder in reststoff-, abfall-, energie- oder rohstoffarmen Verfahren hergestellt worden sind.
- Insbesondere dürfen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden, soweit dies für den jeweiligen Zweck möglich und zumutbar ist.
- (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern. Das Nähere regelt die Zulassung der Veranstaltung.
- (4) Die Stadt wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.
- (5) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, dass diese im Sinne der Absätze 2 und 3 handeln.
- (6) Damit möglichst wenig Abfall anfällt, berät die Stadt die Abfallerzeuger sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die

Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

#### **§ 4**

##### **Ausschluss von der Abfallentsorgung**

- (1) Abfälle, die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind, sind entsprechend der Kennzeichnung vom Einsammeln und Befördern bzw. von sämtlichen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen, sofern sie nicht in privaten Haushalten bzw. anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 500 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt im Einzelfall durch schriftliche Entscheidung mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle auf Grund der gesetzlichen Regelungen zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Es ist verboten, diese Abfälle in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einzufüllen oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung zu überlassen.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte, an denen Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (z.B. Studentenwohnheime, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. im Rahmen der privaten Lebensführung genutzt werden. Eigentümer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und -anlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, sowie Betreiber von saisonbedingten Gewerben unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang. Die Anschlusspflichtigen haben für den Zeitraum der Nutzung, jedoch mindestens für ein Quartal die städtische Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.

- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle, einschließlich des bei der Straßenreinigung anfallenden Kehrichts, der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 7 bis 27 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 13 KrW-/AbfG entfällt.
- (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 3, soweit auf diesen Grundstücken
- Abfälle, die nicht verwertet werden gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 und
  - Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 ( BGBl. I, S. 1938) und/oder
  - Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (5) Sofern eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht besteht, hat der Anschlusspflichtige bzw. der Abfallbesitzer dies bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, anzuzeigen.  
Auf Verlangen der Stadt hat er den Nachweis zu erbringen, dass
1. bei privaten Haushalten Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 des KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung);
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen des Abfallbesitzers beseitigt werden, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 3 Abs. 6 AbfG LSA eine Überlassung erfordern.
- (6) Der Benutzungszwang gilt nicht für nach § 4 von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Teil der Erdoberfläche, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 6

### Abfalltrennung

- (1) In der Stadt Magdeburg wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
1. Altpapier,
  2. Altglas,
  3. Sperrmüll,
  4. Altmetalle, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte (außer Kühlgeräte),

5. Kühlgeräte,
  6. Verpackungsabfälle,
  7. Kompostierbare Abfälle,
  8. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle,
  9. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,
  10. Altreifen,
  11. Bauschutt,
  12. Baustellenabfälle,
  13. Bodenaushub,
  14. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle,
  15. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall).
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 27 zu überlassen.

## § 7

### Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle.
- (2) Altpapier ist der Stadt durch Einwurf in die entsprechend gekennzeichneten Behälter, die im öffentlichen Raum oder haushaltsnah aufgestellt sind, zu überlassen. Die Aufstellung haushaltsnaher Altpapiersammelbehälter ist durch den Anschlusspflichtigen schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung haushaltsnaher Altpapiersammelbehälter.
- (3) Das Ablagern von Altpapier oder anderen Abfällen neben den Altpapiersammelbehältern oder Depotcontainern sowie das Einfüllen anderer als nach Absatz 1 zulässigen Abfälle ist verboten.
- (4) Haushaltsnahe Altpapiersammelbehälter werden in der Regel vierwöchentlich entsorgt. Die Stadt kann bei Bedarf einen anderen Abholzyklus festlegen. Die Termine werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben. Für die Abfuhr der Altpapiersammelbehälter gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 bis 5 entsprechend.
- (5) Sofern getrennt gesammeltes Altpapier so weitgehend mit anderen Abfällen verunreinigt ist, dass eine ordnungsgemäße Verwertung nicht mehr möglich ist, wird das Gemisch insgesamt im Rahmen einer Sonderleerung auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig als Restabfall entsorgt. Die Entsorgung kann auch ohne Antrag oder Einwilligung des Anschlusspflichtigen durchgeführt werden, wenn ansonsten die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist.

**§ 8****Altglas**

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist der Stadt an den bekannt gegebenen Sammelstellen farbgetrennt durch Einwurf in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen. Das Ablagern von Altglas oder anderen Abfällen neben den Glascontainern ist verboten.
- (3) Die Altglascontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigung nur werktags in der Zeit von 07.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 19.00 Uhr benutzt werden.

**§ 9****Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen (bezogen auf einen 60 Liter-Behälter), diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 7, 8, 12 bis 22, insbesondere nicht Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren wie Steine, Ziegel, Türen, Fenster, Heizungs- und Sanitäreinrichtungen usw. sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, in Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse verpackte Kleinteile, Papier, Pappe sowie produktionsspezifische Abfälle.
- (2) Die zweimal jährliche Abholung von bis zu jeweils zwei Kubikmetern Sperrmüll je Haushalt (einschließlich der Abfälle nach §§ 10 und 11) ist Bestandteil der Abfallentsorgungsgebühren eines jeden an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.  
Die Abfuhr erfolgt nach einem Bestellsystem, das jeder Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 sowie jeder Benutzungspflichtige gemäß § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen kann. Das Herausstellen von Sperrmüll auf öffentliche Straßen und Plätze ist nur dem Besteller zu dem vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb bestätigten Termin gestattet. Der Abfuhrtermin gilt jeweils nur für die vom Besteller angemeldete Adresse, Menge und Abfallart.
- (3) Sperrmüll ist zum bestätigten Termin, frühestens jedoch am Vorabend, so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird, die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist.  
Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben und die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder

Beseitigung nach dem Stand der Technik einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen.

Zur Gewährleistung einer schadlosen Verwertung von Altholz ist bei der Anmeldung zur Abholung gemäß Absatz 2 die Altholzkategorie nach Anlage 2 dieser Satzung anzugeben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (5) Sperrmüll, der durch den Abfallbesitzer nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 2 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit die Vorgaben übersteigt, hat der Abfallbesitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr schriftlich anzumelden oder an den von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Sammelstellen zu überlassen.  
Sperrmüll, der auf Grundstücken im Stadtgebiet (z. B. Gärten, Garagen u. ä.) anfällt, ist durch den Abfallbesitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr schriftlich anzumelden, wenn der Abfallbesitzer außerhalb der Stadt wohnt und das Grundstück nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (6) Dem Sperrmüll aus privaten Haushalten gleichgestellt ist Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltsüblichen Umfang.

## § 10

### **Altmetalle, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte**

- (1) a) Altmetalle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind alle in privaten Haushalten anfallenden Abfälle aus Metall (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle u.ä.).  
b) Elektronikschrott im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind alle in privaten Haushalten als Abfall anfallenden elektrischen und elektronischen Geräte (z.B. Fernseh- und Rundfunkgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug u.ä.).  
c) Haushaltsgroßgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind alle in privaten Haushalten als Abfall anfallenden Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockengeräte, E-Herde u.ä. (außer Kühlgeräte).
- (2) Altmetalle, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte aus privaten Haushalten werden im Holsystem im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt. § 9 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Es ist gestattet, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte beim Handel zurückzugeben.

**§ 11****Kühlgeräte**

- (1) Kühlgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind alle in privaten Haushalten als Abfall anfallenden Kühl- und Gefrierschränke und -truhen.
- (2) Kühlgeräte sind zur Verwertung oder sonstigen umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert so bereitzustellen, dass der Kühlkreislauf nicht beschädigt oder zerstört wird. § 9 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Es ist gestattet, Kühlgeräte beim Handel zurückzugeben.

**§ 12****Verpackungsabfälle**

- (1) Verpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I, S. 2379), die der Besitzer der Stadt zur Entsorgung überlässt.
- (2) Gemäß § 4 VerpackV sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, Transportverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.  
Die Stadt nimmt Transportverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.
- (3) Gemäß § 5 VerpackV sind Vertreiber verpflichtet, Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV vom Endverbraucher zurückzunehmen und sie einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.  
Die Stadt nimmt Umverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 1, 2 und 3 VerpackV sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV selbst oder durch ein System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.  
Die Stadt nimmt Verkaufsverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.
- (5) Soweit Verpackungsabfälle nach Abs. 2 bis 4 nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie der Stadt getrennt nach Abfallarten im Sinne dieser Satzung gem. § 6 zu überlassen.
- (6) Sofern getrennt gesammelte Verpackungsabfälle so weitgehend mit Restabfall verunreinigt sind, dass eine ordnungsgemäße Verwertung nicht mehr möglich ist, wird das Gemisch insgesamt im Rahmen einer Sonderleerung auf schriftlichen Antrag

gebührenpflichtig als Restabfall entsorgt. § 7 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 13

### **Kompostierbare Abfälle**

- (1) a) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind biologisch abbaubare Abfälle natürlich organischen Ursprungs aus privaten Haushalten und Gärten.  
b) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle, die sich in den nach § 23 zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonne) sammeln lassen.  
c) Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle, die sich auf Grund ihrer Menge oder Beschaffenheit nicht in Biotonnen sammeln lassen.  
d) Baum- und Strauchschnitt sind geschnittene Äste und Zweige ab einer Länge von 30 cm.
- (2) Soweit möglich sollen kompostierbare Abfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise kompostiert werden. § 5 Abs. 5 Nr. 1 gilt entsprechend.
- (3) Sofern eine Verwertung nach Abs. 2 nicht erfolgt, sind Bioabfälle getrennt vom Restabfall auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.  
In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag des Abfallbesitzers die Entsorgung mit den Abfällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 15 gestatten. Die Gestattung ist widerruflich.
- (4) Für die Abfuhr der Bioabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § 25.
- (5) Bioabfallbehälter, deren Inhalt auf Grund von Verunreinigungen nicht für die Verwertung geeignet ist, werden im Rahmen einer Sonderleerung auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig als Restabfallbehälter entsorgt. § 7 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Gartenabfälle können bei den von der Stadt benannten Sammelstellen überlassen oder schriftlich bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abholung auf Antrag gegen Gebühr angemeldet werden.
- (7) Baum- und Strauchschnitt bis zu einer Menge von zwei Kubikmetern kann einmal jährlich als Ersatz für eine gebührenfreie Sperrmüllabholung gemäß § 9 Absatz 2 zur Abholung angemeldet werden. Der Baum- und Strauchschnitt ist zum Entsorgungstag handlich gebündelt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 bereit zu legen. Die Bündel dürfen die Abmaße von 40 cm im Durchmesser und 1,20 m in der Länge nicht überschreiten. Beim Vorliegen mehrerer Anmeldungen je Abholort können auch Container mit entsprechender Kapazität (2 m<sup>3</sup> je angemeldeter Haushalt) bereit gestellt werden. Im Falle der Containerstellung entfällt die Bündelung der Abfälle.
- (8) Sofern Gartenabfälle mit Pflanzenkrankheiten belastet sind, müssen sie von anderen

Gartenabfällen getrennt gehalten und entsorgt werden. Sie sind in speziellen roten Säcken mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg – Nur für kranke Pflanzenteile“ bei den von der Stadt benannten Sammelstellen anzuliefern oder schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zur Abholung auf Antrag gegen Gebühr anzumelden.

Die Säcke können bei der Stadt oder von ihr Beauftragten käuflich erworben werden.

- (9) Die Absätze 1, 3 bis 8 gelten entsprechend für kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern sie im haushaltsüblichen Umfang anfallen und der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.

## § 14

### **Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle**

- (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind Abfälle aus privaten Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden.  
Dazu gehören z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien sowie Leuchtstofflampen.
- (2) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 23 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle abzugeben. Bei jeder Abgabe darf die Gesamtmenge der Abfälle 20 Liter bzw. 20 kg nicht überschreiten. Größere Mengen sind bei der Stadt anzumelden.
- (3) § 27 Abs. 5 ist zu beachten.

## § 15

### **Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)**

- (1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bis zu einer Gesamtmenge von 500 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Entsorgung anzumelden.

## **§ 16**

### **Altreifen**

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind bei privaten Haushalten als Abfall anfallende Reifen.
- (2) Altreifen sollen beim Handel oder Gewerbe zurückgegeben werden. Soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, sind die Altreifen bei den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben.

## **§ 17**

### **Bauschutt**

- (1) Bauschutt im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.
- (2) Bauschutt ist am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen und vom Besitzer zu den von der Stadt benannten Sammelstellen zu bringen oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.

## **§ 18**

### **Baustellenabfälle**

- (1) Baustellenabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle (z.B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Isoliermaterial u.ä.).
- (2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer bei der von der Stadt zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage bzw. den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.

## **§ 19**

### **Bodenaushub**

- (1) Bodenaushub im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 ist in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallendes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub ist beim Anfall soweit möglich im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verunreinigungen zu schützen. Insbesondere ist eine Vermischung mit Bauschutt und Baustellenabfällen oder anderen Abfällen zu vermeiden.

- (3) Bodenaushub ist vom Besitzer bei den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.

## § 20

### **Krankenhausspezifische Abfälle**

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen und entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, z.B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen.
- (2) Krankenhausspezifische Abfälle sind der Stadt mit dem Restabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z.B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 23 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

## § 21

### **Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle**

- (1) Asbestabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 14 sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement (Hartasbest, festgebundener Asbest mit einer Rohdichte deutlich über 1000 kg/m<sup>3</sup>, Asbestanteil am Zement 10 bis 15 %) und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z.B. Untersetzer, Handschuhe).
- (2) Asbestabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bis zu einer Höchstmenge von 50 Mg je Abfallerzeuger und Jahr sind nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt unter Beachtung der Gefahrgutvorschriften und der TRGS 519 am festgelegten Anlieferungstag auf der Deponie Hängelsberge zu überlassen. Die Annahme erfolgt nur auf der Basis eines von der zuständigen Abfallbehörde bestätigten Entsorgungsnachweises. Der Abfallerzeuger hat die Sachkunde gemäß TRGS 519 nachzuweisen.  
Folgende Asbestabfälle sind gemäß Anlage 1 von der Entsorgung ausgeschlossen:
- Asbestzementstaub;
  - Asbestzementrohre;
  - Spritzasbest;
  - schwachgebundene Asbestabfälle.
- (3) Asbestabfälle aus Privathaushalten und vergleichbaren Anfallorten bis zu einer Höchstmenge von 2,5 m<sup>3</sup> bzw. 5 Mg je Abfallerzeuger und Jahr sind nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Stadt am festgelegten Anlieferungstag auf der Deponie Hängelsberge zu überlassen. Die Anlieferungsbedingungen der Deponie sind zu beachten.

- (4) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 14 sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.
- (5) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt am Entstehungsort sofort staubsicher in Big Bags oder reißfeste PE-Säcke zu verpacken und zum festgelegten Zeitpunkt auf der Deponie Hängelsberge zu überlassen.

## § 22

### **Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)**

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 15 sind alle Abfälle, die nicht unter die §§ 7 bis 21 fallen und nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Restabfall ist in den nach § 23 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Für die Abfuhr der Restabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § 25.

## § 23

### **Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Zugelassene feste Abfallbehälter für die regelmäßige Abfuhr sind:
  - 1. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 Litern Füllraum.  
Auf Antrag kann die Nutzung von Bioabfallbehältern mit 770 bzw. 1100 Litern Füllraum in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, sofern die Abfälle keine Speisereste enthalten und das Behältergewicht gemäß Absatz 13 nicht überschritten wird. Die Gestattung ist widerruflich.
  - 2. a) Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770, 1100 Litern Füllraum.  
Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem oder zwei Bewohnern kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden. Bei gewerblich genutzten Grundstücken kann die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden, wenn auf dem Grundstück nicht mehr als vier Beschäftigte tätig sind.  
b) Absetz- und Abrollcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m<sup>3</sup> Füllraum.  
c) Presscontainer für Restabfall mit 10 m<sup>3</sup> Füllraum.
  - 3. Altpapiersammelbehälter mit 240 und 1100 Litern Füllraum; Depotcontainer. Altpapiersammelbehälter mit 120 Litern Füllraum werden nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. § 7 Absatz 2 Satz 2 3 ist zu beachten.
- (2) Zugelassene feste Abfallbehälter für die Abfuhr auf Antrag sind:
  - 1. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 sowie, unter der Voraussetzung des Abs. 1, Nr. 1 Satz 2 und 3, 770 und 1100 Litern Füllraum;

2. Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770 und 1100 Litern Füllraum; Absetz- und Abrollcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m<sup>3</sup> Füllraum; Presscontainer für Restabfall mit 10 m<sup>3</sup> Füllraum.
3. Absetz- und Abrollcontainer für Sperrmüll und Grünabfall mit 1,3 ; 2 ; 3,5 ; 5 ; 7 ; 10 ; 15 ; 30 m<sup>3</sup> Füllraum.

Die Abfuhr auf Antrag kommt nur in Betracht, wenn auf Grundstücken nur für einen begrenzten Zeitraum überlassungspflichtiger Abfall anfällt (auch für Grundstücke nach § 5 Absatz 1 Satz 4) bzw. mehr Abfall anfällt, als bei der regelmäßigen Abfuhr nach Absatz 1 erfasst wird. Ansonsten ist das Grundstück für die regelmäßige Abfuhr bzw. mit einem größeren Behältervolumen anzuschließen.

- (3) Zur Abfuhr des gelegentlich zusätzlich zum angemeldeten Restabfallbehältervolumen anfallenden Restabfalls werden als zusätzliche Behältnisse graue Abfallsäcke mit 110 Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg“. Für gelegentlich zusätzlich anfallendes Laub und Grünabfälle sind auf den Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, Papiersäcke mit 110 Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg Nur für Laub und Grünabfälle“. Für die Abfuhr von Gartenabfällen mit Pflanzenkrankheiten sind Säcke gemäß § 13 Abs. 8 Satz 2 zugelassen.
- (4) Auf Antrag kann Abfallbesitzern auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken gestattet werden, Restabfälle in eigenen 5 - 20 m<sup>3</sup> Pressbehältern oder Absetz- und Abrollcontainern mit 5 - 30 m<sup>3</sup> Füllraum zu sammeln.
- (5) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Behälters. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die Stadt. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann ein Austausch gegen einen gereinigten Behälter gleichen Volumens gegen Gebühr vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die anfallenden Abfälle sind in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Andere Behälter (mit Ausnahme von Abs. 3 und 4) werden nicht entleert. Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig.
- (7) Der Anschlusspflichtige wählt die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Beachtung der §§ 23 (1) und 25 (1) aus, zumindest hat ein zugelassener fester Restabfallbehälter bereitzustehen. Richtwert für den Bedarf ist bei bewohnten Grundstücken eine Restabfallbehälterkapazität von 25 Litern pro Woche und Person. Bei gewerblich genutzten Grundstücken hat mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von fünf Litern pro Beschäftigten und Woche bereit zu stehen. Für Grundstücke gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 sind je Grundstück Restabfallbehälter

nach Bedarf, mindestens ein 40 Liter Restabfallbehälter bei vierwöchentlicher Leerung vorzuhalten. Mehrere Anschlusspflichtige können Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität gemeinsam nutzen.

Bei Grundstücken, auf denen keine vollständige Eigenverwertung von Bioabfällen durchgeführt wird, hat mindestens ein zugelassener fester Bioabfallbehälter bereitzustehen.

Wird die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vom Anschlusspflichtigen durch das beantragte bzw. tatsächlich vorhandene Behältervolumen nicht sichergestellt, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen Anzahl und Größe der Behälter sowie die sonstigen Leistungen festlegen.

- (8) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige die Änderung des Abfallbehältervolumens schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb beantragen. Der Behälteraustausch erfolgt gegen Gebühr.
- (9) Anschlusspflichtige, die zum Heizen feste Brennstoffe auf ihrem Grundstück verwenden, können für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines jeden Jahres die zusätzliche Bereitstellung von Abfallbehältern beantragen.
- (10) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität auf Antrag widerruflich zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Für zwei aneinander angrenzende anschlusspflichtige Grundstücke kann die gemeinsame Nutzung eines 60 Liter - Abfallbehälters auf Antrag widerruflich zugelassen werden.
- (11) Für die Einsammlung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Abfall dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke nach Abs. 3 verwendet werden, die bei der Stadt und beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind. In Abfallsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Abfallsack nicht herausragen. Die gefüllten Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten. Nutzer der Bioabfallsäcke haben dafür Sorge zu tragen, dass die Papiersäcke nicht durchnässt werden. Sofern Abfallsäcke wegen Beschädigung oder Durchnässung nicht entsorgt werden können, ist der Nutzer bzw. Abfallbesitzer dafür verantwortlich, dass der Abfall satzungsgerecht zum nächsten planmäßigen Entsorgungstag bereitgestellt wird.
- (12) Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Insbesondere dürfen keine sperrigen Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter eingefüllt werden. Abfälle dürfen vor dem Einwerfen nicht durch technische Einrichtungen gepresst oder gestampft werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, zu verdichten oder einzuschlämmen; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.

- (13) Das zulässige Gesamtgewicht wird für
- |                   |     |        |
|-------------------|-----|--------|
| 40 l – Behälter   | auf | 30 kg  |
| 60 l – Behälter   | auf | 35 kg  |
| 80 l – Behälter   | auf | 45 kg  |
| 120 l – Behälter  | auf | 60 kg  |
| 240 l – Behälter  | auf | 100 kg |
| 770 l – Behälter  | auf | 280 kg |
| 1100 l – Behälter | auf | 350 kg |
- festgelegt.

## § 24

### Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen die gemäß § 24 Abs. 2 geeigneten Standplätze für die Abfallbehälter fest. Außerdem kann einvernehmlich festgelegt werden, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden.
- (2) Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Standplatz muss folgende Anforderungen erfüllen:
1. Die Entfernung vom Fahrbahnrand darf 15 m nicht überschreiten.
  2. Die Zuwege und der Standplatz müssen im verkehrssicheren Zustand und zusätzlich im Winter von Schnee geräumt und von Eis befreit sein.
  3. Die Zuwege und der Standplatz sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
  4. Der Zugang vom öffentlichen Verkehrsweg zum Standplatz muss einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallbehälter standhält. Der Standplatz ist baulich so zu gestalten, dass die Abfallbehälter nicht durch Wind vom Standplatz herunter bewegt werden können.
  5. Der Zugang muss mindestens 1,00 m (bei Behältern bis zu 240 Litern Fassungsvermögen) bzw. mindestens 1,50 m (bei Behältern mit 770 und 1100 Litern Fassungsvermögen) breit sein, an Durchgangstüren müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein.
  6. Abfallbehälter, die von Hand bewegt werden, müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht angehoben werden müssen und ein Transport über Stufen nicht erforderlich ist.
  7. Abfallbehälterschranken müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und die Abfallbehälter bei der Entnahme nicht angehoben werden müssen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 zulassen.

- (4) Erfüllt der Standplatz nicht die entsprechenden Anforderungen oder ist er am Entsorgungstag nicht zugänglich und kommt eine Einigung des Anschlusspflichtigen mit der Stadt insoweit nicht zustande, hat der Anschlusspflichtige den/die Abfallbehälter am Leerungstag bis 7.15 Uhr am Fahrbahnrand für die Entsorgung bereitzustellen. Der unverzügliche Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstage ist Sache des Anschlusspflichtigen.  
Gemäß § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 darf die Bereitstellung der Abfallbehälter nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr vorgenommen werden.
- (5) Sind Standplätze oder Transportwege infolge von Baumaßnahmen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Hochwasser, Glatteis o.a.) vorübergehend für die Abfallentsorgung nicht benutzbar, ist die Stadt berechtigt, für diese Zeit einen Standplatz an anderer Stelle auf öffentlicher Straße festzulegen.  
In begründeten Ausnahmefällen kann der Anschlusspflichtige verpflichtet werden, die Abfallbehälter an einem anderen geeigneten Aufstellort zur Abholung bereit zu stellen.
- (6) Die Standplätze sind von den Grundstückseigentümern nach den Vorschriften dieser Satzung herzurichten und zu unterhalten.
- (7) Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## § 25

### **Abfuhr von Hausmüll und Bioabfällen**

- (1) Hausmüll und Bioabfall wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt. Die Stadt kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche davon abweichende andere Zyklen für die regelmäßige Abfuhr festlegen.  
Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem Bewohner kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die vierwöchentliche Leerung eines 40-Liter-Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden.
- (2) Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die Stadt und macht sie bekannt. Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Mülllader an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Müllladern von dem gemäß § 24 festgelegten Standort abgeholt, entleert und danach wieder zurückgebracht.
- (4) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.  
Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird.

Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass das Anfrieren des Behälterinhaltes durch geeignete Maßnahmen vermieden wird.

Die Abfuhr unterbleibt ebenfalls, wenn der Behälter überfüllt und/oder das zulässige Gewicht gemäß § 23 Abs. 13 überschritten ist.

Der Anschlusspflichtige hat die Behälter zum nächsten planmäßigen Entsorgungstag oder zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr satzungsgerecht bereitzustellen.

- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

## § 26

### Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

## § 27

### Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen

- (1) Abfälle, die gemäß § 4 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer getrennt nach Abfallarten bei der von der Stadt zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage abzuliefern.
- (2) Erzeuger von Abfällen aus Haushalten können die Abfälle, sofern es diese Satzung zulässt, ohne Genehmigung bei den Sammelstellen der Stadt anliefern.
- (3) Die Anlieferung von Abfällen nach § 21 sowie die gewerbliche Anlieferung von Abfällen, die entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt möglich.  
 Hierzu ist ein Antrag des Abfallerzeugers unter Verwendung des Formblattes „Entsorgungsnachweis“ bzw. „Vereinfachter Entsorgungsnachweis“ gemäß § 25 Abs. 1 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) vom 17. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2374) einzureichen.  
 Abweichend von Satz 2 kann von der Verwendung des Formblattes abgesehen werden, wenn der Antrag die erforderlichen Angaben aus dem Formblatt enthält. Erst nach Bestätigung des Antrages durch die Stadt kann die Abfallanlieferung an der Abfallentsorgungsanlage unter Verwendung der Begleitscheine bzw. Übernahmescheine gemäß §§ 15, 16 und 17 NachwV bzw. anderer im Geschäftsverkehr verwendeter Belege, insbesondere Wiege- oder Lieferscheine, wenn diese die erforderlichen Angaben enthalten, erfolgen.  
 Die Erlaubnis der Stadt ist dem Personal der Abfallentsorgungsanlage unaufgefordert vorzuzeigen. Die Art der Abfälle ist eindeutig und zutreffend sowie gut leserlich zu deklarieren.

Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.  
Die gewerbliche Anlieferung ist auf die Wochentage Montag bis Freitag beschränkt.

- (4) Die Stadt kann die Ablieferung von Abfällen untersagen, wenn diese wegen ihrer Menge oder Art erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern, für die die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- (5) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Das dazu befugte Personal übt auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen das Hausrecht im Auftrag des Eigenbetriebsleiters aus. Die Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die Abfälle an den zugewiesenen Stellen abzuliefern. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt nur unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet.

## § 28

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.  
Wechselt der Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten der Stadt ist hierzu ungehindert Zutritt zu dem Grundstück und Zugang zu den Abfallbehältern zu gewähren. Die Beauftragten der Stadt weisen sich durch Dienstausweis oder amtliches Schriftstück aus.

## § 29

### **Überlassung der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Der Abfall geht mit Überlassung in einen städtischen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über.  
Wird Abfall durch die Besitzer zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.  
Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Es ist nicht gestattet, überlassene und im Eigentum der Stadt befindliche Abfälle zu

durchsuchen, zu sortieren oder in sonstiger Weise zu behandeln oder wegzunehmen.

## **§ 30**

### **Haftung**

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in Abfallbehälter oder Sammelfahrzeuge, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Sammelstellen oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder Transportwege nicht den Anforderungen des § 24 entsprechen, haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 31**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) erhoben.

## **§ 32**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung überlässt;
  2. entgegen § 5 Abs. 3 und 4 die anfallenden Abfälle nicht von der Stadt entsorgen lässt bzw. die angefallenen Abfälle entgegen § 27 Abs. 1 nicht den städtischen Abfallentsorgungsanlagen überlässt;
  3. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt zur Entsorgung bereithält und nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis 27 überlässt;

4. entgegen § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 6 Satz 4 Abfälle neben den Behältern ablagert;
  5. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Sperrmüll, Altmetalle, Elektronikschrott, Haushaltsgeräte und Kühlgeräte zu einem nicht bestätigten Termin bzw. in nicht zulässiger Menge bereitstellt;
  6. entgegen § 7 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz und § 23 Abs. 11, 12 und 13 Abfallsäcke und Abfallbehälter unzulässig befüllt;
  7. entgegen § 14 Abs. 3 und § 27 Abs. 5 Satz 3 bei der Anlieferung von Sonderabfällen an den Sammelstellen und von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt;
  8. entgegen § 28 Abs. 1 das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht und den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt;
  9. entgegen § 28 Abs. 2 Auskünfte über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verweigert;
  10. entgegen § 29 Abs. 2 überlassene und im Eigentum der Stadt befindliche Abfälle durchsucht, sortiert, behandelt oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA i.V. mit Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 (in Worten: zweitausendfünfhundert) Euro geahndet werden.

### § 33

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Stadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14. November 2002 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 94/02), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13. Mai 2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 17/04) außer Kraft.

Magdeburg, den 2004

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung**

Verzeichnis der gemäß § 4 (1) der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Stadt Magdeburg von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkungen
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>	
<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
01 03 99	Abfälle a.n.g.	
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	B
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen	B
01 04 99	Abfälle a.n.g.	
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 05 *	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 99	Abfälle a.n.g.	
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>	
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
02 01 10	Metallabfälle	
02 01 99	Abfälle a.n.g.	
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	

02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 01	Rübenerde	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 04 99	Abfälle a.n.g.	
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 05 99	Abfälle a.n.g.	
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 06 99	Abfälle a.n.g.	
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 07 99	Abfälle a.n.g.	
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>	
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 01 99	Abfälle a.n.g.	
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
03 02 02 *	chlororganische Holzschutzmittel	
03 02 03 *	metallorganische Holzschutzmittel	
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	
03 02 05 *	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 02 99	Abfälle a.n.g.	
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	

03 03 99	Abfälle a.n.g.	
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>	
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	X
04 01 02	geäschertes Leimleder	
04 01 03 *	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	B
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	B
04 01 99	Abfälle a.n.g.	X
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterial (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	B
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	B
04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
04 02 16 *	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>	
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>	
05 01 02 *	Entsalzungsschlämme	
05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks	
05 01 04 *	saure Alkylschlämme	
05 01 05 *	verschüttetes Öl	
05 01 06 *	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
05 01 07 *	Säureteere	
05 01 08 *	andere Teere	
05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
05 01 12 *	säurehaltige Öle	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	
05 01 15 *	gebrauchte Filtertone	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	
05 01 17	Bitumen	
05 01 99	Abfälle a.n.g.	
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>	
05 06 01 *	Säureteere	
05 06 03 *	andere Teere	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>	
05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	
05 07 99	Abfälle a.n.g.	
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>06 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>	
06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure	
06 01 02 *	Salzsäure	
06 01 03 *	Flusssäure	

06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure	
06 01 06 *	andere Säuren	
06 01 99	Abfälle a.n.g.	
<b>06 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>	
06 02 01 *	Calciumhydroxid	
06 02 03 *	Ammoniumhydroxid	
06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxid	
06 02 05 *	andere Basen	
06 02 99	Abfälle a.n.g.	
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>	
06 03 11 *	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
06 03 13 *	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	B
06 03 99	Abfälle a.n.g.	
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>	
06 04 03 *	arsenhaltige Abfälle	
06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle	
06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
06 04 99	Abfälle a.n.g.	
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>	
06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>	
06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 06 06 02 fallen	
06 06 99	Abfälle a.n.g.	
<b>06 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>	
06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	
06 07 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
06 07 03 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	
06 07 99	Abfälle a.n.g.	
<b>06 08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>	
06 08 02 *	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
06 08 99	Abfälle a.n.g.	
<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	
06 09 03 *	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
06 09 99	Abfälle a.n.g.	
<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln</b>	
06 10 02 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 10 99	Abfälle a.n.g.	
<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	
06 11 99	Abfälle a.n.g.	
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.</b>	
06 13 01 *	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 03	Industrieruß	
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	B
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	
06 13 99	Abfälle a.n.g.	
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	

<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
07 02 99	Abfälle a.n.g.	
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	
07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
07 03 99	Abfälle a.n.g.	
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>	
07 04 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
07 04 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 99	Abfälle a.n.g.	
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
07 05 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	

07 05 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
07 05 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
07 05 99	Abfälle a.n.g.	X
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
07 06 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
07 06 99	Abfälle a.n.g.	X
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HVZA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.</b>	
07 07 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>	
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	B
08 01 13 *	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
08 01 99	Abfälle a.n.g.	
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	B
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 99	Abfälle a.n.g.	
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	

08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen	
08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 03 19 *	Dispersionsöl	
08 03 99	Abfälle a.n.g.	
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>	
08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X
08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	
08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmasse mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmasse enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
08 04 17 *	Harzöle	
08 04 99	Abfälle a.n.g.	
<b>08 05</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>	
08 05 01 *	Isocyanatabfälle	
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>	
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	
09 01 01 *	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	
09 01 02 *	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	
09 01 03 *	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	
09 01 04 *	Fixierbäder	
09 01 05 *	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen	
09 01 06 *	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	B
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	B
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	
09 01 11 *	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 und 16 06 03 fallen	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	
09 01 99	Abfälle a.n.g.	
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X
10 01 02	Filterstäube aus der Kohlefeuerung	B
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	B
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 09 *	Schwefelsäure	
10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	

10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 21	Schlämme aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 01 22 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 01 99	Abfälle a.n.g.	
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	B
10 02 07 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	B
10 02 10	Walzzunder	
10 02 11 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 02 99	Abfälle a.n.g.	
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie</b>	
10 03 02	Anodenschrott	
10 03 04 *	Schlacken aus der Erstsammelze	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	
10 03 09 *	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	
10 03 15 *	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
10 03 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
10 03 21 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 24	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
10 03 27 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenige, die unter 10 03 27 fallen	
10 03 29 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
10 03 99	Abfälle a.n.g.	
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>	
10 04 01 *	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	
10 04 02 *	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	
10 04 03 *	Calciumarsenat	
10 04 04 *	Filterstaub	
10 04 05 *	andere Teilchen und Staub	
10 04 06 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 04 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	

10 04 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 04 10	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
10 04 99	Abfälle a.n.g.	
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 05 03 *	Filterstaub	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	
10 05 05 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 05 06 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 05 08 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
10 05 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 03 *	Filterstaub	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	
10 06 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 06 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasreinigung	
10 06 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
10 06 99	Abfälle a.n.g.	
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 07 07 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	
10 07 99	Abfälle a.n.g.	
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>	
10 08 04	Teilchen und Staub	
10 08 08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 08 09	andere Schlacken	
10 08 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
10 08 12 *	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
10 08 14	Anodenschrott	
10 08 15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
10 08 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
10 08 19 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
10 08 99	Abfälle a.n.g.	
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
10 09 03	Ofenschlacke	B
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	B
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	

10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
10 09 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
10 09 99	Abfälle a.n.g.	
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	B
10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
10 10 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	
10 10 99	Abfälle a.n.g.	
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>	
10 11 03	Glasfaserabfall	B
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 09 fällt	
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	B
10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
10 11 99	Abfälle a.n.g.	
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	B
10 12 03	Teilchen und Staub	B
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 12 06	verworfenen Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
10 12 99	Abfälle a.n.g.	
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	B
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	B
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	B

10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	B
10 13 12 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
10 13 14	Beton und Betonschlämme	
10 13 99	Abfälle a.n.g.	X
<b>10 14</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>	
10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>	
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>	
11 01 05 *	saure Beizlösungen	
11 01 06 *	Säuren a.n.g.	
11 01 07 *	alkalische Beizlösungen	
11 01 08 *	Phosphatierschlämme	
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 99	Abfälle a.n.g.	
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
11 02 02 *	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
11 02 03	Abfälle aus Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
11 02 05 *	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	
11 02 07 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 99	Abfälle a.n.g.	
<b>11 03</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>	
11 03 01 *	cyanidhaltige Abfälle	
11 03 02 *	andere Abfälle	
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>	
11 05 01	Hartzink	
11 05 02	Zinkasche	
11 05 03 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	
11 05 04 *	gebrauchte Flussmittel	
11 05 99	Abfälle a.n.g.	
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>	
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X
12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 08 *	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle	
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 13	Schweißabfälle	

12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 17	Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	B
12 01 18 *	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 19 *	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
12 01 99	Abfälle a.n.g.	
<b>12 03</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>	
12 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten	
12 03 02 *	Abfälle aus der Dampfentfettung	
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>	
<b>13 01</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>	
13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB enthalten	
13 01 04 *	chlorierte Emulsionen	
13 01 05 *	nichtchlorierte Emulsionen	
13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle	
13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
13 01 13 *	andere Hydrauliköle	
<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>	
13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>	
13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB	
13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
<b>13 04</b>	<b>Bilgenöle</b>	
13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>	
13 05 01 *	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>	
13 07 01 *	Heizöl und Diesel	
13 07 02 *	Benzin	
13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
<b>13 08</b>	<b>Ölabfälle a.n.g.</b>	
13 08 01 *	Schlämme und Emulsionen aus Entsalzern	
13 08 02 *	andere Emulsionen	
13 08 99 *	Abfälle a.n.g.	
<b>14</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUßER 07 UND 08)</b>	
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>	
14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	

14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)</b>	
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>	
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06, und 16 08)</b>	
16 01 03	Altreifen	
16 01 04 *	Altfahrzeuge	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
16 01 07 *	Ölfiler	
16 01 08 *	quecksilberhaltige Bestandteile	
16 01 09 *	Bestandteile, die PCB enthalten	
16 01 10 *	explosive Bauteile (z.B. Airbags)	
16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	
16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 01 19	Kunststoffe	
16 01 20	Glas	
16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	
16 01 99	Abfälle a.n.g.	
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>	
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 10 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	
16 02 13 *	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>	
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	

16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X
<b>16 04</b>	<b>Explosivabfälle</b>	
16 04 01 *	Munition	
16 04 02 *	Feuerwerkskörper	
16 04 03 *	andere Explosivabfälle	
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>	
16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 und 16 05 08 fallen	
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>	
16 06 01 *	Bleibatterien	
16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien	
16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>	
16 07 08 *	öhlhaltige Abfälle	
16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
16 07 99	Abfälle a.n.g.	
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
<b>16 09</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>	
16 09 01 *	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	
16 09 02 *	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	
16 09 03 *	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	
16 09 04 *	oxidierende Stoffe	
<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>	
16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>	
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	B
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	B
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>	
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
17 01 01	Beton	E

17 01 02	Ziegel	E
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	B
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 06 fallen	
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoffe</b>	
17 02 01	Holz	E
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	X
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	E
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	B
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	B
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	B
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	B
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	B
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	B
<b>18 00</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>	
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	
18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	

<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>	
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 01 99	Abfälle a.n.g.	
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 99	Abfälle a.n.g.	
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>	
19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
<b>19 04</b>	<b>verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 04 03 *	nicht verglaste Festphase	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	B
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	B
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 05 99	Abfälle a.n.g.	
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 99	Abfälle a.n.g.	
<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>	

19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	B
19 08 02	Sandfangrückstände	B
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X
19 08 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99	Abfälle a.n.g.	
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	B
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	B
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 09 99	Abfälle a.n.g.	
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metallabfälle	
19 10 03 *	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>	
19 11 01 *	gebrauchte Filtertone	
19 11 02 *	Säureteere	
19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle	
19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung	
19 11 99	Abfälle a.n.g.	
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 05	Glas	
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	B

<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
19 13 01 *	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>	
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	
20 01 02	Glas	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 13 *	Lösemittel	
20 01 14 *	Säuren	
20 01 15 *	Laugen	
20 01 17 *	Fotochemikalien	
20 01 19 *	Pestizide	
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	
20 02 02	Boden und Steine	E
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	B
<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 03	Straßenkehrsicht	B
20 03 04	Fäkalschlamm	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	B
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	B

Legende:

Für alle in der Spalte Bemerkungen nicht gekennzeichneten Abfallarten gilt der Ausschluss von der Entsorgung insgesamt.

- X Der Ausschluss von der Entsorgung insgesamt gilt nicht, sofern eine eindeutige Zuordnung zu den mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 07.12.2001 (AZ: 4.2.1.4. - 67013/1-MD 01/1767 und 1768) zur Ablagerung genehmigten Abfallarten möglich ist. Über den Ausschluss entscheidet die untere Abfallbehörde im Einzelfall. Die Abfallart ist vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen.
- E Der Ausschluss von der Entsorgung insgesamt gilt nicht, sofern die Abfälle für den Eigenbedarf zum Zwecke des Wege- und Deponiebaus und für Abdeckzwecke benötigt werden. Die Abfallart ist vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen.
- B Die Abfallart ist nur vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen.

**Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung**

Altholzkategorien gemäß Altholzverordnung (BGBl. I 2002, S. 3302)

Altholzsortiment	Beispiele	Altholzkategorie
Verpackungen	Paletten aus Vollholz, z.B. Europaletten	A I
	Paletten aus Holzwerkstoffen	A II
	Sonstige Paletten, mit Verbundmaterialien	A III
	Transportkisten, Verschlage aus Vollholz	A I
	Transportkisten aus Holzwerkstoffen	A II
	Obst-, Gemuse- und Zierpflanzenkisten aus Vollholz	A I
	Mobel	Mobel, naturbelassenes Vollholz
Mobel, ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung		A II
Mobel, mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung		A III
Altholz aus dem Sperrmull	Mischsortiment	A III

**VERGLEICHENDE FASSUNG****S a t z u n g****zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung  
von Abfällen der Stadt Magdeburg  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 158) *und durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 318)*, des § 13 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), *zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25. Januar 2004 (BGBl. I, S. 82)* in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 159), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am **04. November** 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Grundsätzliches**

- (1) Die Stadt entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Die Stadt betreibt die **Abfallentsorgungswirtschaft** als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“. Sie kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

**§ 2****Umfang der Abfallwirtschaft**

- (1) Die Abfallwirtschaft umfasst die Abfallberatung, die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen einschließlich des

~~Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagern~~ **der *Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung.***

- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung aller angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushalten sowie die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Abfälle, die in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallorten entstehen, sind auch dann Abfälle aus privaten Haushalten, wenn sie dort nicht regelmäßig und nicht im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung anfallen.

### § 3

#### **Abfallvermeidung und -verwertung**

- (1) Jeder ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge der Abfälle zu vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
  - gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen,
  - Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor allem im Auftrags- und Beschaffungswesen sowie bei Bauvorhaben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren Erzeugnisse zu bevorzugen, die
1. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
  2. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
  3. aus Reststoffen oder Abfällen oder in reststoff-, abfall-, energie- oder rohstoffarmen Verfahren hergestellt worden sind.

Insbesondere dürfen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden, soweit dies für den jeweiligen Zweck möglich und zumutbar ist.

- (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern. Das Nähere regelt die Zulassung der Veranstaltung.
- (4) Die Stadt wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

- (5) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, dass diese im Sinne der Absätze 2 und 3 handeln.
- (6) Damit möglichst wenig Abfall anfällt, berät die Stadt die Abfallerzeuger sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

#### **§ 4**

##### **Ausschluss von der Abfallentsorgung**

- (1) Abfälle, die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind, sind entsprechend der Kennzeichnung vom Einsammeln und Befördern bzw. von sämtlichen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen, sofern sie nicht in privaten Haushalten bzw. anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 500 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt im Einzelfall durch schriftliche Entscheidung mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle auf Grund der gesetzlichen Regelungen zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Es ist verboten, diese Abfälle in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einzufüllen oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung zu überlassen.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte, an denen Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (z.B. Studentenwohnheime, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. im Rahmen der privaten Lebensführung genutzt werden. Eigentümer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und -anlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, sowie Betreiber von saisonbedingten Gewerben unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang. Die Anschlusspflichtigen haben für den Zeitraum der Nutzung, jedoch mindestens für ein Quartal die städtische Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen.

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

- (2) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle, einschließlich des bei der Straßenreinigung anfallenden Kehrichts, der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 7 bis 27 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 13 KrW-/AbfG entfällt.
- (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 3, soweit auf diesen Grundstücken
  - Abfälle, die nicht verwertet werden gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 und
  - Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 ( BGBl. I, S. 1938) und/oder
  - Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (5) Sofern eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht besteht, hat der Anschlusspflichtige bzw. der Abfallbesitzer dies bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, anzuzeigen.  
Auf Verlangen der Stadt hat er den Nachweis zu erbringen, dass
  1. bei privaten Haushalten Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 des KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung);
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen des Abfallbesitzers beseitigt werden, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 3 Abs. 6 AbfG LSA eine Überlassung erfordern.
- (6) Der Benutzungszwang gilt nicht für nach § 4 von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Teil der Erdoberfläche, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 6

### Abfalltrennung

- (1) In der Stadt Magdeburg wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der

Schadstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Altpapier,
  2. Altglas,
  3. Sperrmüll,
  4. Altmetalle, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte (außer Kühlgeräte),
  5. Kühlgeräte,
  6. Verpackungsabfälle,
  7. Kompostierbare Abfälle,
  8. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle,
  9. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,
  10. Altreifen,
  11. Bauschutt,
  12. Baustellenabfälle,
  - ~~13. Mineralischer Straßenaufbruch,~~
  14. **13.** Bodenaushub,
  15. **14.** Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle,
  16. **15.** Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall).
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 27 zu überlassen.

## § 7

### Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle.
- (2) Altpapier ist der Stadt durch Einwurf in die entsprechend gekennzeichneten Behälter, die im öffentlichen Raum oder haushaltsnah aufgestellt sind, zu überlassen.  
***Die Aufstellung haushaltsnaher Altpapiersammelbehälter ist durch den Anschlusspflichtigen schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zu beantragen.***  
Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung haushaltsnaher Altpapiersammelbehälter.
- (3) Das Ablagern von Altpapier oder anderen Abfällen neben den Altpapiersammelbehältern oder Depotcontainern sowie das Einfüllen anderer als nach Absatz 1 zulässigen Abfälle ist verboten.
- (4) Haushaltsnahe Altpapiersammelbehälter werden in der Regel vierwöchentlich entsorgt. Die Stadt kann bei Bedarf einen anderen Abholzyklus festlegen. Die Termine werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben. ~~Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt.~~  
Für die Abfuhr der Altpapiersammelbehälter gelten die Bestimmungen des ~~§ 13 Abs. 5 bis 7~~ **25 Abs. 2 bis 5** entsprechend.
- (5) Sofern getrennt gesammeltes Altpapier so weitgehend mit anderen Abfällen verunreinigt ist, dass eine ordnungsgemäße Verwertung nicht mehr möglich ist, wird

das Gemisch insgesamt im Rahmen einer Sonderleerung auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig als Restabfall entsorgt. Die Entsorgung kann auch ohne Antrag oder Einwilligung des Anschlusspflichtigen durchgeführt werden, wenn ansonsten die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist.

## § 8

### Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist der Stadt an den bekannt gegebenen Sammelstellen farbgetrennt durch Einwurf in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen. Das Ablagern von Altglas oder anderen Abfällen neben den Glascontainern ist verboten.
- (3) Die Altglascontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigung nur werktags in der Zeit von 07.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 19.00 Uhr benutzt werden.

## § 9

### Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen (bezogen auf einen 60 Liter-Behälter), diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 7, 8, 12 bis ~~23~~ 22, insbesondere nicht Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren wie Steine, Ziegel, Türen, Fenster, Heizungs- und Sanitäreinrichtungen usw. sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, in Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse verpackte Kleinteile, Papier, Pappe sowie produktionsspezifische Abfälle.
- (2) Die zweimal jährliche Abholung von bis zu jeweils zwei Kubikmetern Sperrmüll je Haushalt (einschließlich der Abfälle nach §§ 10 und 11) ist Bestandteil der Abfallentsorgungsgebühren eines jeden an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.  
Die Abfuhr erfolgt nach einem Bestellsystem, das jeder Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 sowie jeder Benutzungspflichtige gemäß § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen kann. Das Herausstellen von Sperrmüll auf öffentliche Straßen und Plätze ist nur dem Besteller zu dem vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb bestätigten Termin gestattet. Der Abfuhrtermin gilt jeweils nur für die vom Besteller angemeldete Adresse, Menge und Abfallart.
- (3) Sperrmüll ist zum bestätigten Termin, frühestens jedoch am Vorabend, so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird, die Straße nicht verschmutzt wird und

zügiges Verladen möglich ist.

Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben und die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen.  
Zur Gewährleistung einer schadlosen Verwertung von Altholz ist bei der Anmeldung zur Abholung gemäß Absatz 2 die Altholzkategorie nach Anlage 2 dieser Satzung anzugeben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Sperrmüll, der durch den Abfallbesitzer nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 2 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit die Vorgaben übersteigt, hat der Abfallbesitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr **schriftlich** anzumelden oder an den von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Sammelstellen zu überlassen.  
~~Dies gilt entsprechend für~~ Sperrmüll, der auf Grundstücken im Stadtgebiet (z. B. Gärten, Garagen u. ä.) anfällt, **ist durch den Abfallbesitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr schriftlich anzumelden**, wenn der Abfallbesitzer außerhalb der Stadt wohnt und das Grundstück nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (6) Dem Sperrmüll aus privaten Haushalten gleichgestellt ist Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltsüblichen Umfang.

## § 10

### **Altmetalle, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte**

- (1) a) Altmetalle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind alle in privaten Haushalten anfallenden Abfälle aus Metall (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle u.ä.).
- b) Elektronikschrott im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind alle in privaten Haushalten als Abfall anfallenden elektrischen und elektronischen Geräte (z.B. Fernseh- und Rundfunkgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug u.ä.).
- c) Haushaltsgroßgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind alle in privaten Haushalten als Abfall anfallenden Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockengeräte, E-Herde u.ä. (außer Kühlgeräte).
- (2) Altmetalle, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte aus privaten Haushalten werden im Holsystem im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt. § 9 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Es ist gestattet, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte beim Handel

zurückzugeben.

## § 11

### **Kühlgeräte**

- (1) Kühlgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind alle in privaten Haushalten als Abfall anfallenden Kühl- und Gefrierschränke und -truhen.
- (2) Kühlgeräte sind zur Verwertung oder sonstigen umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert so bereitzustellen, dass der Kühlkreislauf nicht beschädigt oder zerstört wird. § 9 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Es ist gestattet, Kühlgeräte beim Handel zurückzugeben.

## § 12

### **Verpackungsabfälle**

- (1) Verpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I, S. 2379), die der Besitzer der Stadt zur Entsorgung überlässt.
- (2) Gemäß § 4 VerpackV sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, Transportverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.  
Die Stadt nimmt Transportverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.
- (3) Gemäß § 5 VerpackV sind Vertreiber verpflichtet, Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV vom Endverbraucher zurückzunehmen und sie einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.  
Die Stadt nimmt Umverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 1, 2 und 3 VerpackV sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV selbst oder durch ein System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.  
Die Stadt nimmt Verkaufsverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.
- (5) Soweit Verpackungsabfälle nach Abs. 2 bis 4 nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie der Stadt getrennt nach Abfallarten im Sinne dieser Satzung gem. § 6 zu überlassen.

- (6) Sofern getrennt gesammelte Verpackungsabfälle so weitgehend mit Restabfall verunreinigt sind, dass eine ordnungsgemäße Verwertung nicht mehr möglich ist, wird das Gemisch insgesamt im Rahmen einer Sonderleerung auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig als Restabfall entsorgt. § 7 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 13

#### Kompostierbare Abfälle

- (1) a) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind **biologisch abbaubare** Abfälle natürlich organischen Ursprungs aus privaten Haushalten und Gärten.
- b) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle, die sich in den nach § 24 23 zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonne) sammeln lassen.
- c) ~~Grünabfälle~~ **Gartenabfälle** im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle, die sich auf Grund ihrer Menge oder Beschaffenheit nicht in Biotonnen sammeln lassen.
- d) Baum- und Strauchschnitt sind geschnittene Äste und Zweige ab einer Länge von 30 cm.
- (2) Soweit möglich sollen kompostierbare Abfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise kompostiert werden. § 5 Abs. 5 Nr. 1 gilt entsprechend.
- (3) Sofern eine Verwertung nach Abs. 2 nicht erfolgt, sind Bioabfälle getrennt vom Restabfall auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.  
In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag des Abfallbesitzers die Entsorgung mit den Abfällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. ~~46~~ **15** gestatten. Die Gestattung ist widerruflich.
- ~~(4) Bioabfall wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt. Die Stadt kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche die 14-tägliche Abfuhr oder einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.  
Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die Stadt und macht sie bekannt.  
Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt.~~
- ~~(5) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Mülllader an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Müllladern von dem gemäß § 25 festgelegten Standort abgeholt, entleert und danach wieder zurückgebracht.~~
- ~~(6) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.  
Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird.~~

~~Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass das Anfrieren des Behälterinhaltes durch geeignete Maßnahmen vermieden wird.~~

~~Die Abfuhr unterbleibt ebenfalls, wenn der Behälter überfüllt und/oder das zulässige Gewicht gemäß § 24 Abs. 13 überschritten ist.~~

~~Der Anschlusspflichtige hat die Behälter zum nächsten planmäßigen Entsorgungstag oder zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr satzungsgerecht bereitzustellen.~~

- ~~(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.~~
- (4) Für die Abfuhr der Bioabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § 25.**
- ~~(8)~~ **(5)** Bioabfallbehälter, deren Inhalt auf Grund von Verunreinigungen nicht für die Verwertung geeignet ist, werden im Rahmen einer Sonderleerung auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig als Restabfallbehälter entsorgt. § 7 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- ~~(9)~~ **(6)** **Grünabfälle Gartenabfälle** können bei den von der Stadt benannten Sammelstellen überlassen oder schriftlich bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abholung auf Antrag gegen Gebühr angemeldet werden.
- ~~(10)~~ **(7)** Baum- und Strauchschnitt bis zu einer Menge von zwei Kubikmetern kann einmal jährlich als Ersatz für eine gebührenfreie Sperrmüllabholung gemäß § 9 Absatz 2 zur Abholung angemeldet werden. Der Baum- und Strauchschnitt ist zum Entsorgungstag handlich gebündelt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 bereit zu legen. Die Bündel dürfen die Abmaße von 40 cm im Durchmesser und 1,20 m in der Länge nicht überschreiten. **Beim Vorliegen mehrerer Anmeldungen je Abholort können auch Container mit entsprechender Kapazität (2 m<sup>3</sup> je angemeldeter Haushalt) bereit gestellt werden. Im Falle der Containerstellung entfällt die Bündelung der Abfälle.**
- (8) Sofern Gartenabfälle mit Pflanzenkrankheiten belastet sind, müssen sie von anderen Gartenabfällen getrennt gehalten und entsorgt werden. Sie sind in speziellen roten Säcken mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg – Nur für kranke Pflanzenteile“ bei den von der Stadt benannten Sammelstellen anzuliefern oder schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zur Abholung auf Antrag gegen Gebühr anzumelden. Die Säcke können bei der Stadt oder von ihr Beauftragten käuflich erworben werden.**
- ~~(11)~~ **(9)** Die Absätze 1, 3 bis ~~10~~ 8 gelten entsprechend für kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern sie im haushaltsüblichen Umfang anfallen und der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.

## § 14

### Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle

- (1)** Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind Abfälle aus

privaten Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden.

Dazu gehören z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien sowie Leuchtstofflampen.

- (2) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 24 23 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle abzugeben.  
Bei jeder Abgabe darf die Gesamtmenge der Abfälle 20 Liter bzw. 20 kg nicht überschreiten. Größere Mengen sind bei der Stadt anzumelden.
- (3) § 27 Abs. 5 ist zu beachten.

## § 15

### **Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)**

- (1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bis zu einer Gesamtmenge von 500 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Entsorgung anzumelden.

## § 16

### **Altreifen**

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind bei privaten Haushalten als Abfall anfallende Reifen.
- (2) Altreifen sollen beim Handel oder Gewerbe zurückgegeben werden. Soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, sind die Altreifen bei den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben.

## § 17

### **Bauschutt**

- (1) Bauschutt im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten

anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.

- (2) Bauschutt ist am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen und vom Besitzer zu den von der Stadt benannten Sammelstellen zu bringen oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.

## § 18

### Baustellenabfälle

- (1) Baustellenabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle (z.B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Isoliermaterial u.ä.).
- (2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer bei der von der Stadt zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage bzw. den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.

## ~~§ 19~~

### ~~Mineralischer Straßenaufbruch~~

- ~~(1) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind nicht chemisch verunreinigte, feste, hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebundene mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen.~~
- ~~(2) Mineralischer Straßenaufbruch ist vom Besitzer bei den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben.~~

## § 20 19

### Bodenaushub

- (1) Bodenaushub im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~14~~ **13** ist in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallendes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub ist beim Anfall soweit möglich im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verunreinigungen zu schützen. Insbesondere ist eine Vermischung mit Bauschutt und Baustellenabfällen oder anderen Abfällen zu vermeiden.
- (3) Bodenaushub ist vom Besitzer bei den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.

§ ~~21~~ 20**Krankenhausspezifische Abfälle**

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen und entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, z.B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen.
- (2) Krankenhausspezifische Abfälle sind der Stadt mit dem Restabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z.B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) in die nach § ~~24~~ 23 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

§ ~~22~~ 21**Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle**

- (1) Asbestabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~14~~ 14 sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement (Hartasbest, festgebundener Asbest mit einer Rohdichte deutlich über 1000 kg/m<sup>3</sup>, Asbestanteil am Zement 10 bis 15 %) und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z.B. Untersetzer, Handschuhe).
- (2) Asbestabfälle *aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten* bis zu einer Höchstmenge von ~~25 m<sup>3</sup>~~ **50 Mg** je Abfallerzeuger und Jahr sind nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt unter Beachtung der Gefahrgutvorschriften und der TRGS 519 ~~mit maximalen Abmessungen von 3,10 m x 1,25 m x 0,50 m und einem Maximalgewicht von 2000 kg je Paket in fester Folie umhüllt~~ am festgelegten Anlieferungstag auf der Deponie Hängelsberge zu überlassen. **Die Annahme erfolgt nur auf der Basis eines von der zuständigen Abfallbehörde bestätigten Entsorgungsnachweises. Der Abfallerzeuger hat die Sachkunde gemäß TRGS 519 nachzuweisen.**
- (~~3~~) Folgende Asbestabfälle sind gemäß Anlage 1 von der Entsorgung ausgeschlossen:
  - Asbestzementstaub;
  - Asbestzementrohre;
  - Spritzasbest;
  - schwachgebundene Asbestabfälle.
- (3) **Asbestabfälle aus Privathaushalten und vergleichbaren Anfallorten bis zu einer Höchstmenge von 2,5 m<sup>3</sup> bzw. 5 Mg je Abfallerzeuger und Jahr sind nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Stadt am festgelegten Anlieferungstag auf der Deponie Hängelsberge zu überlassen. Die Anlieferungsbedingungen der Deponie sind zu beachten.**
- (4) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~14~~ 14 sind alle Abfälle

aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.

- (6) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt am Entstehungsort sofort staubsicher in Big Bags oder reißfeste PE-Säcke zu verpacken und zum festgelegten Zeitpunkt auf der Deponie Hängelsberge zu überlassen.

## § 23 22

### Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~16~~ **15** sind alle Abfälle, die nicht unter die §§ 7 bis ~~22~~ **21** fallen und nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Restabfall ist in den nach § 24 ~~23~~ zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Für die Abfuhr der Restabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § ~~13 Abs. 4~~ **25**.
- ~~(4) Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem Bewohner kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die vierwöchentliche Leerung eines 40-Liter Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden.~~

## § 24 23

### Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene feste Abfallbehälter für die regelmäßige Abfuhr sind:
1. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 Litern Füllraum.  
Auf Antrag kann die Nutzung von Bioabfallbehältern mit 770 bzw. 1100 Litern Füllraum in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, sofern die Abfälle keine Speisereste enthalten und das Behältergewicht gemäß Absatz 13 nicht überschritten wird. Die Gestattung ist widerruflich.
  2. a) Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770, 1100 Litern Füllraum.  
Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem oder zwei Bewohnern kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden. Bei gewerblich genutzten Grundstücken kann die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden, wenn auf dem Grundstück nicht mehr als vier Beschäftigte tätig sind.  
b) Absetz- und Abrollcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m<sup>3</sup> Füllraum.  
c) Presscontainer für Restabfall mit 10 m<sup>3</sup> Füllraum.
  3. Altpapiersammelbehälter mit 240 und 1100 Litern Füllraum; Depotcontainer. Altpapiersammelbehälter mit 120 Litern Füllraum werden nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. § 7 Absatz 2 Satz ~~2~~ **3** ist zu beachten.

- (2) Zugelassene feste Abfallbehälter für die Abfuhr auf Antrag sind:
1. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 sowie, unter der Voraussetzung des Abs. 1, Nr. 1 Satz 2 und 3, 770 und 1100 Litern Füllraum;
  2. Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770 und 1100 Litern Füllraum; Absetz- und Abrollcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m<sup>3</sup> Füllraum; Presscontainer für Restabfall mit 10 m<sup>3</sup> Füllraum.
  3. Absetz- und Abrollcontainer für Sperrmüll und Grünabfall mit 1,3 ; 2 ; 3,5 ; 5 ; 7 ; 10 ; 15 ; 30 m<sup>3</sup> Füllraum.

Die Abfuhr auf Antrag kommt nur in Betracht, wenn auf Grundstücken nur für einen begrenzten Zeitraum überlassungspflichtiger Abfall anfällt (auch für Grundstücke nach § 5 Absatz 1 Satz 4) bzw. mehr Abfall anfällt, als bei der regelmäßigen Abfuhr nach Absatz 1 erfasst wird. Ansonsten ist das Grundstück für die regelmäßige Abfuhr bzw. mit einem größeren Behältervolumen anzuschließen.

~~Wertstoffbehälter des Dualen Systems (gelbe Tonne) werden gemäß § 12 Absatz 6 entleert.~~

- (3) Zur Abfuhr des gelegentlich zusätzlich zum angemeldeten Restabfallbehältervolumen anfallenden Restabfalls werden als zusätzliche Behältnisse graue Abfallsäcke mit 110 Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg“. Für gelegentlich zusätzlich anfallendes Laub und Grünabfälle sind auf den Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, Papiersäcke mit 110 Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg Nur für Laub und Grünabfälle“.
- Für die Abfuhr von Gartenabfällen mit Pflanzenkrankheiten sind Säcke gemäß § 13 Abs. 8 Satz 2 zugelassen.***
- (4) Auf Antrag kann Abfallbesitzern auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken gestattet werden, Restabfälle in eigenen 5 - 20 m<sup>3</sup> Pressbehältern oder Absetz- und Abrollcontainern mit 5 - 30 m<sup>3</sup> Füllraum zu sammeln.
- (5) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Behälters. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die Stadt. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann ein Austausch gegen einen gereinigten Behälter gleichen Volumens gegen Gebühr vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die anfallenden Abfälle sind in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Andere Behälter (mit Ausnahme von Abs. 3 und 4) werden nicht entleert. Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig.
- (7) Der Anschlusspflichtige wählt die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Beachtung der §§ ~~13-(4)~~ **23 (1) und 25 (1)** ~~23-(3)~~,

~~23 (4) und 24 (1)~~ aus, zumindest hat ein zugelassener fester Restabfallbehälter bereitzustehen.

Richtwert für den Bedarf ist bei bewohnten Grundstücken eine Restabfallbehälterkapazität von 25 Litern pro Woche und Person.

Bei gewerblich genutzten Grundstücken hat mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von fünf Litern pro Beschäftigten und Woche bereit zu stehen.

Für Grundstücke gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 sind je Grundstück Restabfallbehälter nach Bedarf, mindestens ein 40 Liter Restabfallbehälter bei vierwöchentlicher Leerung vorzuhalten. Mehrere Anschlusspflichtige können Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität gemeinsam nutzen.

Bei Grundstücken, auf denen keine vollständige Eigenverwertung von Bioabfällen durchgeführt wird, hat mindestens ein zugelassener fester Bioabfallbehälter bereitzustehen.

Wird die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vom Anschlusspflichtigen durch das beantragte bzw. tatsächlich vorhandene Behältervolumen nicht sichergestellt, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen Anzahl und Größe der Behälter sowie die sonstigen Leistungen festlegen.

- (8) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige die Änderung des Abfallbehältervolumens schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb beantragen. Der Behälteraustausch erfolgt gegen Gebühr.
- (9) Anschlusspflichtige, die zum Heizen feste Brennstoffe auf ihrem Grundstück verwenden, können für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines jeden Jahres die zusätzliche Bereitstellung von Abfallbehältern beantragen.
- (10) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität auf Antrag widerruflich zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Für zwei aneinander angrenzende anschlusspflichtige Grundstücke kann die gemeinsame Nutzung eines 60 Liter - Abfallbehälters auf Antrag widerruflich zugelassen werden.
- (11) Für die Einsammlung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Abfall dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke nach Abs. 3 verwendet werden, die bei der Stadt und beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind. In Abfallsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Abfallsack nicht herausragen. Die gefüllten Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten. Nutzer der Bioabfallsäcke haben dafür Sorge zu tragen, dass die Papiersäcke nicht durchnässt werden. Sofern Abfallsäcke wegen Beschädigung oder Durchnässung nicht entsorgt werden können, ist der Nutzer bzw. Abfallbesitzer dafür verantwortlich, dass der Abfall satzungsgerecht zum nächsten planmäßigen Entsorgungstag bereitgestellt wird.
- (12) Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Insbesondere dürfen keine sperrigen Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich

verschmutzen können, in Abfallbehälter eingefüllt werden.

**Abfälle dürfen vor dem Einwerfen nicht durch technische Einrichtungen gepresst oder gestampft werden.** Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, **zu verdichten** oder einzuschlämmen; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.

- (13) Das zulässige Gesamtgewicht wird für
- |                                   |                |                   |
|-----------------------------------|----------------|-------------------|
| <del>40 l – 80 l – Behälter</del> | <del>auf</del> | <del>50 kg</del>  |
| <del>120 l – Behälter</del>       | <del>auf</del> | <del>60 kg</del>  |
| <del>240 l – Behälter</del>       | <del>auf</del> | <del>100 kg</del> |
| <del>770 l – Behälter</del>       | <del>auf</del> | <del>350 kg</del> |
| <del>1100 l – Behälter</del>      | <del>auf</del> | <del>500 kg</del> |
| <b>40 l – Behälter</b>            | <b>auf</b>     | <b>30 kg</b>      |
| <b>60 l – Behälter</b>            | <b>auf</b>     | <b>35 kg</b>      |
| <b>80 l – Behälter</b>            | <b>auf</b>     | <b>45 kg</b>      |
| <b>120 l – Behälter</b>           | <b>auf</b>     | <b>60 kg</b>      |
| <b>240 l – Behälter</b>           | <b>auf</b>     | <b>100 kg</b>     |
| <b>770 l – Behälter</b>           | <b>auf</b>     | <b>280 kg</b>     |
| <b>1100 l – Behälter</b>          | <b>auf</b>     | <b>350 kg</b>     |

festgelegt.

~~Beim Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie beim Bereitstellen überfüllter Behälter durch den Anschlusspflichtigen ist die Stadt berechtigt, die Behälter am Entsorgungstag stehen zu lassen. § 13 Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend.~~

## § 25 24

### Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen die gemäß § 25 24 Abs. 2 geeigneten Standplätze für die Abfallbehälter fest. Außerdem kann einvernehmlich festgelegt werden, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden.
- (2) Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Standplatz muss folgende Anforderungen erfüllen:
1. Die Entfernung vom Fahrbahnrand darf 15 m nicht überschreiten.
  2. Die Zuwege und der Standplatz müssen im verkehrssicheren Zustand und zusätzlich im Winter von Schnee beräumt und von Eis befreit sein.
  3. Die Zuwege und der Standplatz sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
  4. Der Zugang vom öffentlichen Verkehrsweg zum Standplatz muss einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallbehälter standhält. Der Standplatz ist baulich so zu gestalten, dass die Abfallbehälter nicht durch Wind vom Standplatz herunter bewegt werden können.

5. Der Zugang muss mindestens 1,00 m (bei Behältern bis zu 240 Litern Fassungsvermögen) bzw. mindestens 1,50 m (bei Behältern mit 770 und 1100 Litern Fassungsvermögen) breit sein, an Durchgangstüren müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein.
6. Abfallbehälter, die von Hand bewegt werden, müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht angehoben werden müssen und ein Transport über Stufen nicht erforderlich ist.
7. Abfallbehälterschranke müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und die Abfallbehälter bei der Entnahme nicht angehoben werden müssen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 zulassen.
- (4) Erfüllt der Standplatz nicht die entsprechenden Anforderungen oder ist er am Entsorgungstag nicht zugänglich und kommt eine Einigung des Anschlusspflichtigen mit der Stadt insoweit nicht zustande, hat der Anschlusspflichtige den/die Abfallbehälter am Leerungstag bis 7.15 Uhr am Fahrbahnrand für die Entsorgung bereitzustellen. Der unverzügliche Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstage ist Sache des Anschlusspflichtigen.  
Gemäß § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 darf die Bereitstellung der Abfallbehälter nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr vorgenommen werden.
- (5) Sind Standplätze oder Transportwege infolge von Baumaßnahmen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Hochwasser, Glatteis o.a.) vorübergehend für die Abfallentsorgung nicht benutzbar, ist die Stadt berechtigt, für diese Zeit einen Standplatz an anderer Stelle auf öffentlicher Straße festzulegen.  
In begründeten Ausnahmefällen kann der Anschlusspflichtige verpflichtet werden, die Abfallbehälter an einem anderen geeigneten Aufstellort zur Abholung bereit zu stellen.
- (6) Die Standplätze sind von den Grundstückseigentümern nach den Vorschriften dieser Satzung herzurichten und zu unterhalten.
- (7) Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## § 25

### *Abfuhr von Hausmüll und Bioabfällen*

- (1) ***Hausmüll und Bioabfall wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt. Die Stadt kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche die 14-tägliche Abfuhr oder einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem Bewohner kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die vierwöchentliche Leerung eines 40-Liter-Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden.***

- (2) *Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die Stadt und macht sie bekannt. Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt.*
- (3) *Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Mülllader an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Müllladern von dem gemäß § 24 festgelegten Standort abgeholt, entleert und danach wieder zurückgebracht.*
- (4) *Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag. Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass das Anfrieren des Behälterinhaltes durch geeignete Maßnahmen vermieden wird. Die Abfuhr unterbleibt ebenfalls, wenn der Behälter überfüllt und/oder das zulässige Gewicht gemäß § 23 Abs. 13 überschritten ist. Der Anschlusspflichtige hat die Behälter zum nächsten planmäßigen Entsorgungstag oder zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr satzungsgerecht bereitzustellen.*
- (5) *Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.*

## § 26

### Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

## § 27

### Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen

- (1) ~~Besitzer von Abfällen~~ **Abfälle**, die gemäß § 4 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ~~haben die Abfälle~~ **sind vom Abfallbesitzer** getrennt nach Abfallarten bei der von der Stadt zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage abzuliefern.
- (2) Erzeuger von Abfällen aus Haushalten können die Abfälle, sofern es diese Satzung zulässt, ohne Genehmigung bei den Sammelstellen der Stadt anliefern.
- (3) Die Anlieferung von Abfällen nach § ~~22~~ **21** sowie die gewerbliche Anlieferung von

Abfällen, die entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt möglich.

Hierzu ist ein Antrag des Abfallerzeugers unter Verwendung des Formblattes „**Entsorgungsnachweis**“ bzw. „Vereinfachter Entsorgungsnachweis“ gemäß § 25 Abs. 1 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) vom 17. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2374) einzureichen.

Abweichend von Satz 2 kann von der Verwendung des Formblattes abgesehen werden, wenn der Antrag die erforderlichen Angaben aus dem Formblatt enthält. Erst nach Bestätigung des Antrages durch die Stadt kann die Abfallanlieferung an der Abfallentsorgungsanlage unter Verwendung der Begleitscheine **bzw.**

**Übernahmescheine** gemäß §§ 15, 16 und 17 NachwV bzw. anderer im Geschäftsverkehr verwendeter Belege, insbesondere Wiege- oder Lieferscheine, wenn diese die erforderlichen Angaben enthalten, erfolgen.

Die Erlaubnis der Stadt ist dem Personal der Abfallentsorgungsanlage unaufgefordert vorzuzeigen. Die Art der Abfälle ist eindeutig und zutreffend sowie gut leserlich zu deklarieren.

Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.

Die gewerbliche Anlieferung ist auf die Wochentage Montag bis Freitag beschränkt.

- (4) Die Stadt kann die Ablieferung von Abfällen untersagen, wenn diese wegen ihrer Menge oder Art erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern, für die die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- (5) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Das dazu befugte Personal übt auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen das Hausrecht im Auftrag des Eigenbetriebsleiters aus. Die Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die Abfälle an den zugewiesenen Stellen abzuliefern. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt nur unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet.

## § 28

### Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten der Stadt ist hierzu ungehindert Zutritt zu dem

Grundstück und Zugang zu den Abfallbehältern zu gewähren. Die Beauftragten der Stadt weisen sich durch Dienstausweis oder amtliches Schriftstück aus.

## § 29

### **Überlassung der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Der Abfall geht mit Überlassung in einen städtischen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über.  
Wird Abfall durch die Besitzer zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.  
Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Es ist nicht gestattet, überlassene und im Eigentum der Stadt befindliche Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren *oder in sonstiger Weise zu behandeln* oder wegzunehmen.

## § 30

### **Haftung**

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in Abfallbehälter oder Sammelfahrzeuge, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Sammelstellen oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder Transportwege nicht den Anforderungen des § 25 24 entsprechen, haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 31

### **Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) erhoben.

## § 32

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung überlässt;
  2. entgegen § 5 Abs. 3 und 4 die anfallenden Abfälle nicht von der Stadt entsorgen lässt bzw. die angefallenen Abfälle entgegen § 27 Abs. 1 nicht den städtischen Abfallentsorgungsanlagen überlässt;
  3. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt zur Entsorgung bereithält und nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis 27 überlässt;
  4. entgegen § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 24 23 Abs. 6 Satz 4 Abfälle neben den Behältern ablagert;
  5. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Sperrmüll, Altmetalle, Elektronikschrott, Haushaltsgeräte und Kühlgeräte zu einem nicht bestätigten Termin bzw. in nicht zulässiger Menge bereitstellt;
  6. entgegen § 7 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz und § 24 23 Abs. 11, 12 und 13 Abfallsäcke und Abfallbehälter unzulässig befüllt;
  7. entgegen § 14 Abs. 3 und § 27 Abs. 5 Satz 3 bei der Anlieferung von Sonderabfällen an den Sammelstellen und von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt;
  8. entgegen § 28 Abs. 1 das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht und den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt;
  9. entgegen § 28 Abs. 2 Auskünfte über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verweigert;
  10. entgegen § 29 Abs. 2 überlassene und im Eigentum der Stadt befindliche Abfälle durchsucht, sortiert, **behandelt** oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA i.V. mit Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 (in Worten: zweitausendfünfhundert) Euro geahndet werden.

§ 33

**~~Inkrafttreten~~ *In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten***

Diese ~~Änderungssatzung~~ *Satzung* tritt am ~~1. Juni 2004~~ *1. Januar 2005* in Kraft.

*Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Stadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14. November 2002 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 94/02), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13. Mai 2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 17/04) außer Kraft.*

Magdeburg, den 2004

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel